

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungsrates des
Stadtbetriebs Bornheim -AöR-
Antragsfrist: 30.05.2018
27.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung SBB	3
Niederschrift ö. SBB 20.03.2018	4
Vorlagendokumente	15
TOP Ö 4 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	15
Vorlage SBB 372/2018-SBB	15
TOP Ö 5 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	18
Vorlage SBB 373/2018-SBB	18
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	20
Vorlage SBB 374/2018-SBB	20
TOP Ö 7 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	21
Vorlage SBB 375/2018-SBB	21
TOP Ö 9 Anfrage des VRM Harald Stadler vom 26.05.2018 betr. Denkmalpflege auf dem Roisdorfer Friedhof	25
Vorlage SBB ohne Beschluss 393/2018-SBB	25
Anfrage 393/2018-SBB	26

Einladung

Sitzung Nr.	46/2018
SBB Nr.	2/2018

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 01.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 27.06.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 21/2018 vom 20.03.2018	
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des StadtBetrieb Bornheim AöR und Ergebnisverwendung	371/2018-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	372/2018-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	373/2018-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	374/2018-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	375/2018-SBB
8	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	376/2018-SBB
9	Anfrage des VRM Harald Stadler vom 26.05.2018 betr. Denkmalpflege auf dem Roisdorfer Friedhof	393/2018-SBB
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	410/2018-SBB
11	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
12	Vergabe Patchmatic-Fahrzeug	378/2018-SBB
13	Vergabe Kanalsanierung Apostelpfad	379/2018-SBB
14	Mitteilung betr. Kanalbaumaßnahme Pappel-/Linden-/Buchenstraße Nachtragsaufträge	380/2018-SBB
15	Anfrage des VRM Harald Stadler vom 26.05.2018 betr. Kosten einer privaten versus städtischer Urnenbestattung	394/2018-SBB
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	411/2018-SBB
17	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Dienstag,
20.03.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	21/2018
SBB Nr.	1/2018

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang

Bürgermeister

Mitglieder

Breuer, Paul

Hanft, Wilfried

Kleinekathöfer, Ute

Kreckel, Alexander

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.

Lehmann, Michael

Marx, Bernd

Montenarh, Stefan

Schmitz, Heinz Joachim

Schwarz, Wolfgang

Strauff, Bernhard

Züge, Rainer

ab TOP 5; 18.15 Uhr

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver

Geyer-Hehl, Gabriela

Kolf, Marlene

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Söllheim, Michael

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 79/2017 vom 28.11.2017	
3	Neufassung der Haus- und Badeordnung HallenFreizeitBad	146/2018-SBB
4	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	147/2018-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	148/2018-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	149/2018-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	150/2018-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	151/2018-SBB
9	Breitbandausbau in Bornheim	152/2018-SBB
10	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	153/2018-SBB
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	188/2018-SBB
12	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg ist bereits bestellt.

2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 79/2017 vom 28.11.2017	
---	--	--

Beschluss

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 79/2017 vom 28.11.2017 werden keine Einwendungen erhoben.

- Einstimmig -

3	Neufassung der Haus- und Badeordnung HallenFreizeitBad	146/2018-SBB
---	---	---------------------

Beschluss

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 20.03.2018 folgende Haus- und Badeordnung für das HallenFreizeitBad Bornheim als Satzung beschlossen:

I Allgemeiner Teil

§ 1 Einrichtung und Zweck

(1) Der Stadtbetrieb Bornheim (SBB) betreibt das HallenFreizeitBad (HFB) als öffentliche

Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des HFB einschließlich Eingang und Außenanlagen und ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(2) Zwischen dem SBB und den Nutzern des HFB kommt ein Rechtsverhältnis zustande, das dem öffentlichen Recht untersteht, sobald jemand die Leistungen des HFB in Anspruch nimmt.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des HFB üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird die Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot nach § 8 (2) und (3) durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die Haus- und Badordnung gilt für den allgemeinen Bade- und Saunabetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung oder Änderung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des HFB zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des SBB erlaubt.

§ 3 Zutritt

(1) Der Besuch des HFB steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Fällen können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist die Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Nutzer muss die Zutrittsberechtigung sowie folgende vom Betreiber überlassene Gegenstände:

- a) Kassenbon
- b) Garderobenschlüssel
- c) Wertfachschlüssel
- d) Kontrollarmband für Sauna
- e) Leih Sachen (z.B. Handtücher, Badekleidung)

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Diese sind beim Aufenthalt im HFB am Körper (z.B. Garderobenschlüssel, Kontrollarmband) bzw. bei sich zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

(4) Für Kinder unter 8 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich, die für das Verhalten der Kinder im HFB verantwortlich ist.

(5) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

(6) Personen, deren Gesundheits- oder Geisteszustand zu Unfällen führen kann oder Störungen des Bade- und Saunabetriebes verursacht, ist der Zutritt und Aufenthalt im HFB nur mit geeigneten Vorkehrungen (z.B. die Begleitung einer verantwortlichen Person) gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des HFB nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung des HFB ist nur nach Entrichtung der Gebühr für die gewünschte Nutzungsart gemäß der Gebührensatzung in Verbindung mit der zugehörigen Tarifordnung zulässig, die an der Kasse einsehbar ist.

(2) Die Rücknahme von Wertmarken älterer Kassenanlagen erfolgt in Form einer Gutschrift in Höhe der beim Kauf entrichteten Gebühr. Erstattungen oder Bargeldauszahlungen für verlorene oder nicht genutzte Wertmarken, Geldwert-, Mehrfach-, oder sonstige Zeitkarten sind ausgeschlossen. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -ermäßigung, wenn das HFB oder Teile der Einrichtung aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorzeitig oder vorübergehend geschlossen oder eingeschränkt nutzbar sind.

(3) Mehrfachkarten und Geldwertkarten sind übertragbar. Zeitkarten oder sonstige personalisierte Karten sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis.

(4) An der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigungen und ausgegebene Kassenbons sind sicher aufzubewahren und beim Verlassen des HFB unaufgefordert vorzuzeigen.

(5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(6) Bei widerrechtlicher Benutzung wird eine Gebühr nach der Tarifordnung zur Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten für das HFB werden durch Aushang in der Eingangshalle bekannt gegeben. Letzter Einlass ist grundsätzlich 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten der Schwimmhalle bzw. 2 Stunden vor Ende der Öffnungszeiten der Sauna. Beim Frühschwimmen ist der letzte Einlass um 7.30 Uhr und bei Sauna-XXL um 22.30 Uhr. Der Saunabereich und die Schwimmhalle sind 15 Minuten vor dem jeweiligen Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist das Kassensystem.

(2) Für das Freibad, zur Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(3) Bei Überfüllung kann die Betriebsleitung das HFB vorübergehend für weitere Nutzer sperren.

§ 6 Haftung

(1) Der SBB haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SBB, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des SBB zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der zum HFB gehörenden Einrichtungen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind sowie die Teilnahme an den angebotenen, in der Benutzungsgebühr enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des HFB abgestellten Fahrzeuge.

(3) Den Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins HFB zu nehmen. Von Seiten des SBB werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der SBB nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Garderobenschänke und Wertfächer stehen nur während der Öffnungszeiten des HFB für die Gültigkeitsdauer der Zutrittsberechtigung des Nutzers zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossen vorgefundenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(5) Das Personal ist berechtigt zu prüfen, ob der Besitzer eines Schlüssels zur Entnahme des Schrankinhaltes berechtigt ist. Geht der Schlüssel verloren, hat der Nutzer Schadenersatz in Höhe der in der Tarifordnung festgelegten Gebühr zu leisten. In diesem Falle wird der Inhalt des Garderobenschrankes erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen ist.

(6) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in die durch den SBB zur Verfügung gestellten Garderobenschränke oder Wertfächer begründet keinerlei Pflichten des SBB in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes bzw. eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(7) Werden Gegenstände innerhalb des HFB gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

(8) Die Einrichtungen des HFB einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaft oder mutwillige Verunreinigung oder schuldhaften Verlust der gemäß § 3 (3) für die Aufenthaltsdauer überlassenen Gegenstände werden die in der Tarifordnung zur Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben, die sofort fällig werden.

(9) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der SBB nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft und geeignet ist, andere Nutzer zu gefährden oder zu belästigen.

(2) In einzelnen Bereichen gelten unterschiedliche Regelungen bezüglich der Bekleidung.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer etc. sind vor Betreten der Barfußbereiche durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Fotografieren, Filmen und Telefonieren durch die Nutzer ist im gesamten HFB verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen zusätzlich zur Einwilligung fremder Personen und Gruppen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand des SBB.

(6) Vor der Benutzung der Schwimmbecken oder der Saunen hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Jegliches Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind untersagt.

(7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Bade- und Saunabetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(9) Speisen und Getränke zum eigenen Verzehr dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Im Freibadbereich ist der Verzehr von Speisen und Getränken auf den Rasenflächen grundsätzlich erlaubt, sofern andere Nutzer dadurch nicht gestört werden. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(10) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten.

(11) Jede Art der Abgabe von Waren durch Privatpersonen, insbesondere der gewerbliche Verkauf von Esswaren und Getränken neben der verpachteten Gastronomie, sowie Werbung sind im Bereich des HFB nicht zugelassen. Ausnahmen können vom Vorstand des SBB genehmigt werden.

(12) Liegen oder Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen oder Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 8 Aufsicht

(1) Das Personal sorgt im Interesse aller Nutzer dafür, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung ist Folge zu leisten.

(2) Die Betriebsleitung ist befugt, ein Hausverbot gegenüber Personen auszusprechen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeord-

nung verstoßen und gegebene Anweisungen nicht beachten.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht für die Zukunft schließen lassen, kann die Betriebsleitung ein Hausverbot aussprechen. Auf das Recht der Gegenvorstellung beim Vorstand des SBB wird hingewiesen.

(4) Darüber hinaus bleibt die Erstattung einer Strafanzeige im Einzelfall vorbehalten. Ein nach (2) oder (3) ausgesprochenes Hausverbot wird bei Bedarf schriftlich bestätigt und zeitlich befristet oder bis auf Widerruf erteilt.

§ 9 Schwimmunterricht

(1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Dritte bedarf der Erlaubnis durch den Vorstand des SBB. Voraussetzung ist, dass der SBB kein eigenes Personal bereitstellen kann, der Antragsteller zuverlässig ist, über die nachzuweisenden Fähigkeiten verfügt und sich zur Überwachung und ggf. zur Rettung der am Schwimmunterricht teilnehmenden Personen verpflichtet.

§ 10 Vereins- und Gruppenschwimmen

(1) Regelmäßige Nutzungen durch Vereine, Schulklassen oder sonstige Vereinigungen und Gruppen erfolgt mittels schriftlicher Nutzungsverträge durch den Vorstand des SBB. Einzelnutzungen durch Vereine, Schulklassen oder sonstige Vereinigungen und Gruppen werden im Einzelfall durch die Betriebsleitung genehmigt.

(2) Schwimmen und Üben in Gruppen während des öffentlichen Schwimmbetriebes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

(3) In begründeten Fällen kann die Betriebsleitung Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der Haus- und Badeordnung zulassen. Die Regelungen dieser Haus- und Badeordnung werden ergänzt durch Hinweisschilder, Aushänge sowie durch Anordnungen des Personals.

II Besonderer Teil

§ 11 Verhalten im Schwimmbad

(1) Der Nutzer ist selbst verantwortlich für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel.

(2) Der Aufenthalt in Nassbereichen und der Gastronomie des HFB ist nur in angemessener Badekleidung (auch Bademantel) ohne Taschen gestattet, die bei der Allgemeinheit keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sicherheit und Sauberkeit entspricht. Im Zweifel entscheidet das Personal, ob die Badekleidung angemessen ist.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb üblichen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, etc.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 12 Nutzung des Saunabereichs

(1) Der Saunabereich ist grundsätzlich textilfrei. In bestimmten Bereichen (z.B. Ruheräume, Aufenthaltsraum mit Warenautomaten) gelten besondere Bestimmungen.

(2) Sexuelle Handlungen oder Darstellungen sind verboten.

§ 13 Verhalten im Saunabereich

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vor der Saunanutzung ggf. durch Konsultation eines Arztes klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen. In diesen Fällen sind die Nutzer vor der Saunanutzung verpflichtet, das Personal auf mögliche körperliche Einschränkungen aufmerksam zu machen.

(2) In Sauna- und anderen Schwitzräumen bestehen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Für Schäden, die durch Fehl- oder Falschanwendungen der Saunaeinrichtungen entstehen, haftet der SBB nicht. Dies gilt auch für etwaige gesundheitliche Schäden.

(4) Bei Unwohlsein ist das Personal sofort zu verständigen, auch wenn der Nutzer glaubt, der Zustand ist nur vorübergehend.

(5) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Unterlassungen und eigenmächtige Handlungen des Nutzers sind von diesem zu verantworten. Die Aushänge über die Benutzung der Sauna sind zu beachten. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(6) Vor der Benutzung von Schwitzräumen, Kaltwasser- oder sonstiger Wasserbecken hat eine gründliche Körperreinigung in den Duschräumen zu erfolgen. Jegliches Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind untersagt.

(7) Die Benutzung der Saunakabinen ist nur unbekleidet gestattet. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht mit Schweiß verunreinigt werden. Es sollte nur ein Liegetuch in die Sauna- und Warmlufträume mitgenommen werden.

(8) In Dampf- und Warmlufträumen mit Sitzflächen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen oder -tücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wassersschläuchen sollen ausschließlich die Sitzflächen gereinigt werden.

(9) Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte ein-

schließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt oder mit Wasser benetzt werden.

(10) Technische Einrichtungen dürfen ausschließlich vom Personal bedient werden, das bei Störungen sofort zu benachrichtigen ist.

(11) Aufgüsse jeglicher Art dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

(12) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen oder Peelings mit selbst mitgebrachten Produkten sind unzulässig.

(13) In den Ruheräumen ist alles zu vermeiden, was die übrigen Nutzer stören könnte.

(14) Ruheliegen dürfen nur mit Bademantel oder einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(15) In der Saunaanlage sind Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, die über eine Kamera verfügen (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader, etc.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

III Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 20.01.2010 außer Kraft.

- Einstimmig –

Nach der Beschlussfassung wurden die Nummerierung der Paragraphen und ein daraus resultierender falscher Verweis in § 2 Abs. 3 redaktionell korrigiert.

4	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	147/2018-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis und beauftragt den Vorstand,

1. die Ertragszahlen der PV-Anlagen künftig nur noch in der jeweils ersten Sitzung eines Jahres vorzulegen und
2. auf Antrag des VRM Breuer in der nächsten Sitzung über die erwirtschafteten Erlöse zu berichten.

- Einstimmig -

5	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	148/2018-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	149/2018-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	150/2018-SBB
----------	---	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat

1. beauftragt den Vorstand, mit dem Bürgermeister dahingehend zu verhandeln, in die kommenden Haushaltsplanberatungen eine Steigerung des Zuschusses aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Bornheim in die Einrichtung Friedhof des SBB von derzeit rd. 3,8% (rd. 38.900 €) zu rd. 10% (rd. 115.300 €) der für 2018 prognostizierten Gesamtkosten der Einrichtung Friedhof einzubringen und für das laufende Haushaltsjahr 2018 eine Sonderzahlung von 77.000€ vorzusehen und
2. empfiehlt dem Vorstand, die Unterhaltungspflegearbeiten auf städtischen Friedhöfen zunächst für die Dauer von 2 Jahren von externen Firmen durchführen zu lassen und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse zu berichten.

- Einstimmig -

8	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	151/2018-SBB
----------	---	---------------------

Die Frage des VRM Breuer betr. Offenstände im Bereich der Dichtheitsprüfungen wird in der nächsten Sitzung beantwortet.

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Breitbandausbau in Bornheim	152/2018-SBB
----------	------------------------------------	---------------------

Beschluss

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Mitteilung betr. Forderungsmanagement	153/2018-SBB
-----------	--	---------------------

Frage VRM Kuhn: Welche Werkzeuge stehen dem SBB zur Verfügung, wenn säumige Kunden trotz mehrfacher Aufforderung nicht zahlen?

Antwort Vorstand Rehmann: Da Zahlungsrückstände im Bereich Abwasser in der Regel auch mit Zahlungsrückständen im Bereich Wasser einhergehen, ist die Androhung der Sperrung der Wasserversorgung das Mittel erster Wahl. Ansonsten erfolgt die Zwangsvollstreckung in Kooperation mit der Stadtkasse Bornheim.

- Kenntnis genommen -

11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	188/2018-SBB
-----------	---	---------------------

Keine

12	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Anfrage VRM Breuer: Sind dem SBB weitere Fälle von Rückläufen von Hauptabsperrröhren, die sich nicht mehr schließen lassen, bekannt?

Antwort Vorstand Rehmann: Nein.

Anfrage VRM Marx: Wann beginnt das Pilotprojekt der Asphaltierung der Flächen vor der Trauerhalle und der Wege auf dem Friedhof Hersel?

Antwort Vorstand Rehmann: Die Vergabe der Arbeiten soll Ende April erfolgen.

Anfrage VRM Marx: Wann beginnen die Tiefbauarbeiten in der Parkstraße in Uedorf?

Antwort Vorstand Rehmann: Die Antwort wird in die Niederschrift aufgenommen.

Antwort: Die Tiefbauarbeiten zur Herstellung von Wasseranschlüssen in der Parkstraße in Uedorf beginnen voraussichtlich am 16.04.2018 nach vorheriger Bürgerinformation.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

öffentlich

Vorlage Nr. 372/2018-SBB

Stand 17.05.2018

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Freibadsaison 2018: Das Konzept der witterungsabhängigen Öffnung zunächst der Badesplatte im Mai und des gesamten Freibadbereichs im Juni hat sich bewährt und kam für die diesjährige Saison wieder zum Tragen. Die Information, ob geöffnet wird oder geschlossen bleibt, wird montags bis freitags bis 9.00 Uhr sowohl auf der Homepage als auch im Facebook-Account des HFB eingestellt.

Ab 01.07. 2018 ist das Freibad dann täglich zu den bekannten Zeiten geöffnet. Die Freibadsaison endet voraussichtlich am 9. September 2018. Bei außergewöhnlich guter Wetterlage wird entsprechend flexibel verlängert.

Austausch Holzpalisaden Matschbereich: Die als Umrandung des Matschbereichs verwendeten Holzpalisaden sind überwiegend verrottet und werden wegen der davon ausgehenden Unfallgefahr bis Ende Juni durch Betonpfähle ersetzt. Gleichzeitig wird die Geländemodulation den heutigen Bedürfnissen angepasst. Dieser Bereich kann daher erst ab Anfang Juli 2018 genutzt werden.

Umrüstung Beleuchtung Schwimmhalle: Die Leuchtmittel in der Decke der Schwimmhalle sollen mit LED-Technik ausgestattet werden. Für derartige Umrüstungen stehen Fördermittel des Umweltministeriums zur Verfügung. Derzeit wird das Beleuchtungskonzept mit Kosten durch ein Ingenieurbüro ausgearbeitet. Der Förderantrag muss bis Ende September gestellt werden, um die Maßnahme in der Schließphase 2019 durchführen zu können.

Veranstaltungsprogramm 2018:

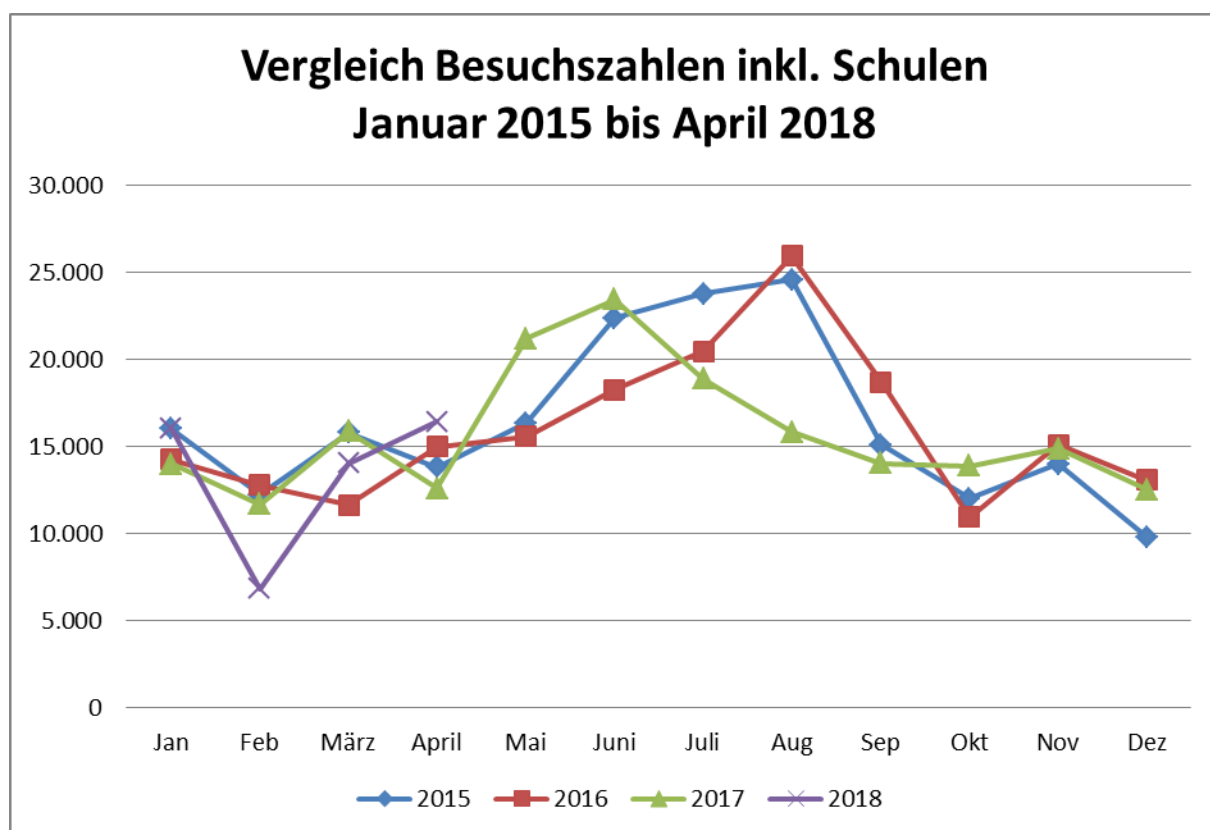
- 15.05. – 15.09.2018 Saunasommer: Ausgabe von 10-er Karten, 11. Besuch kostenlos, einlösbar bis 31.12.2018
- 15.07.2018 Bornheim-Tag: Freier Eintritt für alle Bornheimer ohne Pool-Party
- 1. Hälfte Sommerferien Ferien-Animation: BJT bietet Ferienprogramm
- Sommerferien-Schwimmpass: 10 oder 20 Nutzungen für Bornheimer Kinder und Jugendliche zu kleinen Preisen
- 22.09.2018 Hundeschwimmen: 13.00 bis 17.00 Uhr
- 13.10.2018 Herbst-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündlich Spezialaufgüsse
- 08.12.2018 Advents-Sauna: Von 19.30 bis 24.00 Uhr stündlich Spezialaufgüsse

Besuchszahlen: Die Besuchszahlen von Januar bis April 2018 liegen mit 53.254 um 1,6 % unter denen des Vorjahreszeitraums. Die Verkaufszahlen der Schwimmtarife stiegen im gleichen Zeitraum um 6,7 % gegenüber dem Vorjahr und die der Saunatarife sanken um 3,8 %.

In der folgenden Tabelle sind Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2015	Unterschied	2016	Unterschied	2017	Unterschied	2018
Jan	16.018	-11,0%	14.249	-1,7%	14.004	14,2%	15.996
Feb	12.219	4,5%	12.766	-8,6%	11.672	-41,4%	6.836
März	15.785	-26,2%	11.645	36,3%	15.878	-11,7%	14.019
April	13.804	8,5%	14.972	-15,9%	12.584	30,4%	16.404
Mai	16.333	-4,6%	15.584	36,0%	21.190		
Juni	22.356	-18,3%	18.260	28,2%	23.417		
Juli	23.766	-13,8%	20.475	-7,8%	18.884		
Aug	24.581	5,5%	25.925	-39,0%	15.815		
Sep	15.089	23,8%	18.678	-24,9%	14.036		
Okt	12.000	-9,0%	10.919	27,2%	13.891		
Nov	13.980	8,1%	15.105	-1,6%	14.860		
Dez	9.803	33,1%	13.051	-4,0%	12.523		
Summe	195.732	-2,1%	191.627	-1,5%	188.752		53.254

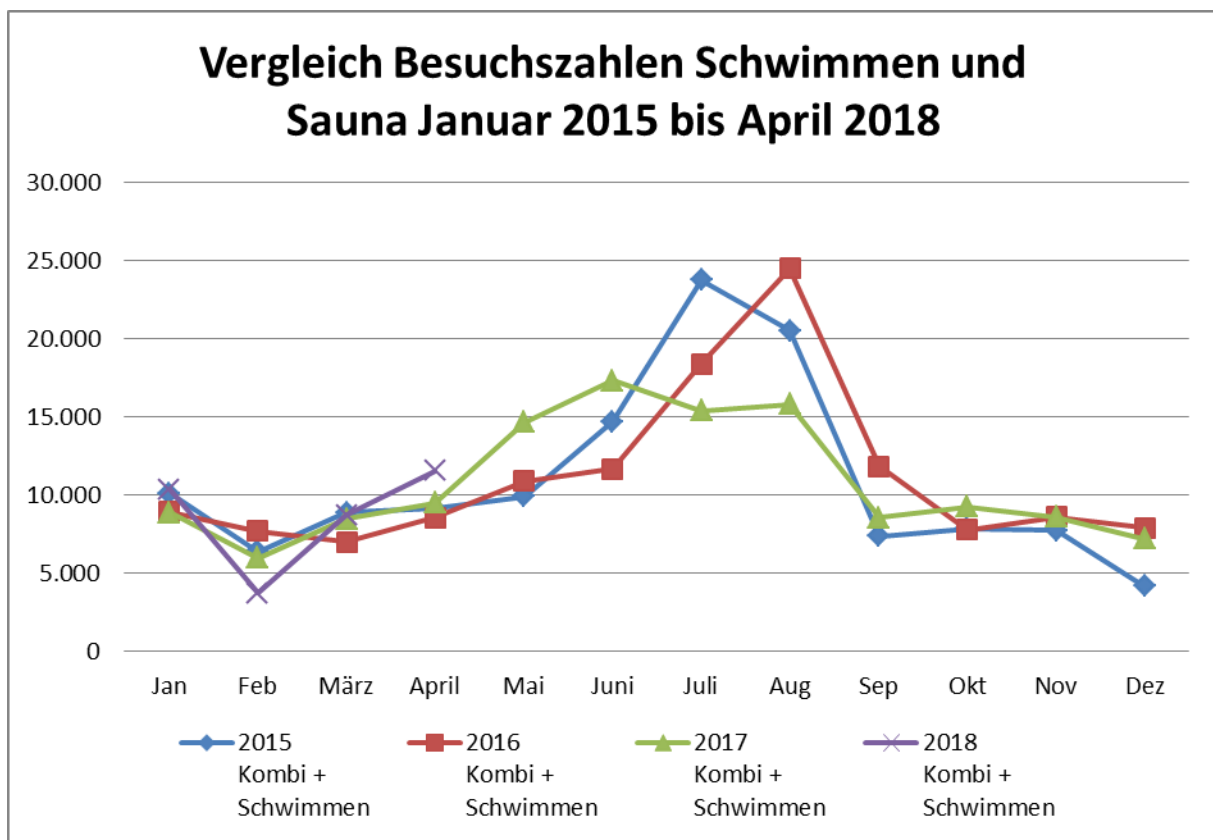
Die folgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung inklusive der Schulen von Januar 2015 bis April 2018 im Monatsvergleich:



In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2015 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2016 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2017 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2018 Kombi + Schwimmen
Jan	10.127	-11,8%	8.931	-0,4%	8.891	16,6%	10.363
Feb	6.400	20,6%	7.718	-22,3%	5.994	-37,5%	3.746
März	8.874	-21,0%	7.010	21,1%	8.490	2,8%	8.731
April	9.130	-6,2%	8.567	10,8%	9.494	21,7%	11.551
Mai	9.938	9,6%	10.889	34,5%	14.650		
Juni	14.705	-20,6%	11.675	48,4%	17.327		
Juli	23.766	-22,6%	18.397	-16,3%	15.404		
Aug	20.517	19,3%	24.470	-35,4%	15.815		
Sep	7.365	60,6%	11.830	-27,4%	8.583		
Okt	7.852	-1,0%	7.776	19,2%	9.271		
Nov	7.746	11,0%	8.595	0,1%	8.605		
Dez	4.201	88,6%	7.921	-8,9%	7.213		
Summe	130.621	2,4%	133.779	-3,0%	129.737		34.391

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Verkaufszahlen der Schwimm- und Saunatarife von Januar 2015 bis April 2018 im Monatsvergleich:



öffentlich

Vorlage Nr. 373/2018-SBB

Stand 17.05.2018

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Nachbesetzung Straßenmeister**

Die Stelle des zum 01.04.2018 ausgeschiedenen Straßenmeister wurde inzwischen intern nachbesetzt. Ein Mitarbeiter des SBB mit langjähriger Berufserfahrung im Straßenbau hat die Aufgaben zunächst teilweise und auf Probe übernommen.

Umbauarbeiten beim SBB

In 2018 stehen verschiedene Umbaumaßnahmen beim SBB an. Für die Errichtung eines Aufzuges, um einen barrierefreien Zugang zum Verwaltungsgebäude zu ermöglichen und den Ausbau des Dachgeschosses, ist inzwischen die Baugenehmigung erteilt worden. Ebenso für den Umbau der ehemaligen Fahrzeughalle des THW, in die, durch die Vergrößerung des Wasserlagers erforderlich, demnächst das Geräte- und Materiallager des SBB inklusive Büroarbeitsplatz einzieht. Ferner stellt der Vorstand auf dem zwischen Hauptgebäude und ehemaliger THW-Halle liegenden flachen Gebäudeteil des SBB einem Betreiber eine weitere Fläche für eine Photovoltaikanlage zur Verfügung.

City Mobil

Erneut ist es gelungen, dass dem SBB ein werbefinanziertes Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden konnte. An der Realisierung des Projektes haben sich diesmal über 60 Gewerbetreibende aus Bornheim und der Region beteiligt. Das Fahrzeug wird vom SBB vorzugsweise dem Jugendamt und BJT für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Es dient jedoch bspw. auch Schulen, Kindergärten oder Vereinen zur Durchführung von Personentransporten bei verschiedenen Veranstaltungen. Am 29.06.2018 findet durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Sponsoren und Presse die offizielle Übergabe an den Vorstand des SBB statt.

Reinigung Fahrradständer

In diesem Jahr erfolgt die Reinigung der Überdachungen der Fahrradständer an den Haltestellen der Bahnlinien 16 und 18 im Auftrag des SBB durch ein Fremdunternehmen, das ab 11.06.2018 mit den Arbeiten beginnt.

Mobile Aufnahme der öffentlichen Straßen und Wege

Der SBB plant für die digitale Erfassung der Straßenbeleuchtungsanlagen modernste Aufnahmetechnik einzusetzen. Hierzu wird eine Bild- und Laserscanaufnahme durch ein mobiles Aufnahmesystem durchgeführt. Von Seiten des SBB ist mit diesen Arbeiten die Fa. Geotechnik GmbH aus Kempen beauftragt worden. Im Rahmen dieser Aufnahmen durchfährt ein speziell mit Kameras, Scannern und GPS (Global Positioning System) ausgerüstetes Fahrzeug die Straßenzüge und erfasst die Fahrbahnen und angrenzenden Bereiche.

Die Daten werden dann über spezielle Software ausgewertet, so dass hieraus auch Entfernungen, Flächen und Höhen messbar sind. Die aufgenommenen Daten dienen ausschließ-

lich für interne Verwendungszwecke.

Alle datenschutzrechtlichen Belange werden eingehalten. Alle Bilder werden anonymisiert, das heißt, die enthaltenen Gesichter und Autokennzeichen in den Bildern werden unkenntlich gemacht.

Der voraussichtliche Beginn der Erfassungsfahrten liegt in der KW26/2018.

Beispielfahrzeug:



öffentlich

Vorlage Nr. 374/2018-SBB

Stand 17.05.2018

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Ehrenmal Brenig**

Die Arbeiten zur Abdichtung des unterirdischen Mauerwerkes, das zudem durch die Wurzeln nahe stehender Bäume angegriffen worden war, sind weitestgehend beendet. Im Verlaufe der Arbeiten kam es leider mehrmals zu Terminverschiebungen seitens der ausführenden Fremdfirma. In Anbetracht der anstehenden Fronleichnamsprozession in Brenig mussten die Restarbeiten durch den SBB vorgenommen werden.

Unterhaltung von Friedhofswegen

- Wildkrautentfernung

Die Auslieferung des beauftragten Heißwassergerätes zur Beseitigung von Wildkräutern auf Friedhofswegen ist für Ende Juni terminiert. Bis zur Auslieferung wurde ein entsprechendes Gerät angemietet und befindet sich bereits im Einsatz. Auf dem Friedhof Walldorf wurde mit den Arbeiten begonnen. Wie bereits mitgeteilt, testet der SBB parallel zum Einsatz des Heißwassergerätes auf dem Friedhof Hersel eine weitere Methode Wildkräuter maschinell (durch Aufharken des Bodens). Die ersten Erfahrungen lassen darauf schließen, dass die geplante Kombination der beiden Verfahren (Heißwasser – abtöten, Harken – entfernen) für den SBB die besten Ergebnisse erzielt.

- Asphaltieren von Wegen

Der SBB hat es sich zum Ziel gesetzt, in den kommenden Jahren sämtliche Hauptwege und weitere Flächen auf den Friedhöfen in Bornheim zu asphaltieren. Die ersten Angebote zur Ausführung der Arbeiten liegen vor. Nach Prüfung der Angebote wird der Auftrag kurzfristig erteilt. Als zweiter Friedhof wird nach Hersel der Friedhof Sechtem folgen.

Eingangsbereich Friedhof Bornheim

Der Eingangsbereich des Friedhofes Bornheim wird in den kommenden Wochen barrierefrei umgebaut. Dazu wird der Eingangsbereich geringfügig umgestaltet und das Eingangstor überarbeitet. Die Arbeiten werden von zwei Fremdfirmen durchgeführt. Friedhofsbesucher werden frühzeitig über evtl. entstehende Beeinträchtigungen des Zugangs über einen Aushang in Kenntnis gesetzt.

öffentlich

Vorlage Nr. 375/2018-SBB

Stand 17.05.2018

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2018 in der Ausführung oder Planung:

Kanalerneuerungen (A 200):Kardorf/Hemmerich

Lindenstraße/Jennerstraße: Die Umsetzung der Maßnahme ist abgeschlossen. Die VOB-Abnahme der Baumaßnahme durchgeführt. Die Schlussrechnung steht noch aus.

Hemmerich Pützgasse

Die Planung zur Kanalerneuerung in der Pützgasse zw. Hemberger Straße u. Pützgasse 5 sowie Kreuzbergstraße und Heerweg ist in Bearbeitung.

Dersdorf, Meuserweg

Die Kanalbaumaßnahme ist einschließlich Abnahme abgeschlossen. Die Schlussrechnung steht noch aus.

Dersdorf, Dürerstraße

In der Dürerstraße im Abschnitt zwischen der Grünewaldstraße und Dürerstraße Haus-Nr. 36 erfolgt eine hydraulische Erneuerung der vorhandenen Mischwasserkanalisation von ca. 185 m Länge und befindet sich derzeit in der Bauausführung. Diese Maßnahme, wird gemeinsam mit der Erschließung des Bebauungsplangebiet De 04 durchgeführt.

Dersdorf, verschiedene Straßenzüge

1. Breniger Straße zw. Haus-Nr. 4 u. Grünewaldstraße
2. Grünewaldstraße zw. Haus-Nr. 111 u. Spitzwegstraße
3. Spitzwegstraße zw. Haus-Nr. 70 u. Albert-Magnus-Straße
4. Spitzwegstraße zw. Haus-Nr. 21 u. Breniger-Straße
5. Rubensweg 2 Haltungen oberhalb Haus-Nr. 11

Die Planung zu diesen hydraulischen Kanalerneuerungen ist in Bearbeitung.

Roisdorf, Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental:

Kein neuer Sachstand seit der letzten VR-Sitzung

Kanalsanierung (A 300)

Stadtgebiet

Die Kanalsanierungen 2017-18 in geschlossener und offener Bauweise werden derzeit durchgeführt.

Bornheim, Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.):

Die Umsetzung der Maßnahme Apostelpfad als Gemeinschaftsprojekt der Stadt Bornheim, des Stadtbetrieb Bornheim und des Wasserwerks der Stadt Bornheim ist zwischenzeitlich abschließend bearbeitet worden. Die Veröffentlichung der Ausschreibung konnte vorgenommen werden. Für den 05.06.2018 ist die Submission vorgesehen. Nach Prüfung und Wertung der Angebote entsprechend § 16 VOB/A kann somit der Auftrag für das Gewerk Kanalbauarbeiten in der Sitzung des Verwaltungsrates am 27.06.2018 an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden.

Kanalbauwerke/-stauräume (A 400):

Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

3. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2017 – 2. Halbjahr 2019):

- 3.1) Kardorf, Pappelstraße L 183 (ab RÜ Fichtenweg bis Lindenstraße) ist abgeschlossen
- 3.2) Kardorf, Lindenstraße (ab Pappelstraße bis Schelmenpfad) in Durchführung
- 3.3) Kardorf, Lindenstraße (ab Schelmenpfad bis Schulstraße)
- 3.4) In den Abschnitten von 3.1 bis 3.3
Die Umverlegung der vorhandenen Lichtwellenleitung aus dem Kanal in einen separaten Graben bis Ende Februar 2018 ist abgeschlossen.
- 3.5) Kardorf - Buchenstraße (ab Lindenstraße bis Altenberger Gasse)

Zeitplanung:

Die Arbeiten zum dritten Bauabschnitt werden derzeit durchgeführt und sollen ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in der zweiten Jahreshälfte 2019 abgeschlossen werden.

Sechtem, RRB Rosenweiherweg:

Kein neuer Sachstand

Allgemein:

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen

Bei neu errichteten, sanierten oder wesentlich geänderten Entwässerungsanlagen außerhalb des Wasserschutzgebietes ist die Zustands- und Funktionsprüfungen nach Inbetriebnahme der Abwasserleitungen durchzuführen. Die Unterlagen hierzu werden seit April 2016 durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR eingefordert.

Für private Entwässerungsanlagen mit häuslichem Abwasser die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, lief die Frist zur Durchführung und Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfung am 31.12.2015 ab.

Im Jahr 2017 wurden hierzu ca. 60 Anhörungen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW an Eigentü-

mer im Wasserschutzgebiet versendet, die ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, die Zustands- und Funktionsprüfung fristgerecht vorzulegen oder dem Stadtbetrieb Bornheim zur Fristverlängerung das Baujahr ihrer abwasserführenden Leitungen mitzuteilen. Nach Ablauf der gesetzten Fristen erhielten ca. 30 Eigentümer mit Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet Ordnungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohungen.

Mit Stand 28.05.2018 sind noch 9 Ordnungsverfügungen mit Zwangsgeldandrohung, Bescheide zur Zwangsgeldfestsetzung, sowie Zwangsgeldvollstreckungen zu den Liegenschaften, die bis zum 31.12.2015 die Zustands- und Funktionsprüfung hätten durchführen müssen, bzw. keine Fristverlängerung mit Angabe des Baujahres der abwasserführenden Leitungen beantragt haben, in Bearbeitung.

Nach Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfungen werden bei Undichtigkeiten zeitgleich in mehreren Mahnstufen bis zum Sanierungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung, Zwangsgeldfestsetzungen Aufforderungen zur fristgerechten Sanierung der abwasserführenden Leitungen verschickt.

Bis Ende 2020 sind bei ca. 2.050 Liegenschaften mit Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet die Zustands- und Funktionsprüfung nach eingereichter „Erklärung über das Datum der Errichtung der privaten Abwasserleitungen“ durchzuführen.

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim AöR am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste wurden entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde der Vorlage 443/2015-SBB beigelegt.

Im Wirtschaftsplan 2018 sind folgende Maßnahmen zur detaillierten Überflutungsüberprüfung zur Auftragsabwicklung vorgesehen:

Baugruppe A800	Teilprojekt Planungskosten	ABK Nr./Jahr	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Summe 2018 T€
	Stadtgebiet Bornheim Integrierte Hochwasservorsorge Planung der Einzelmaßnahmen	1.000.5 2018	800,0	0,0	50,0
	Bornheim - Mühlenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.160.5 2017	20,0	5,0	15,0
	Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schoene- wegstr./Leo-Koppel-Str. Detaillierte Überflutungsprüfung	1.150.10 2017	30,0	15,0	15,0
	Hersel - Bayerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.130.11 2016	15,0	5,0	10,0
	Hersel - Neckarstr./Domhofstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.13 2018	15,0	0,0	15,0
	Hersel - Mielweg/Werthstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.7 2018	15,0	0,0	15,0
	Merten - Robert-Stolz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.330.1 2018	12,0	0,0	12,0

Bau- gruppe A800	Teilprojekt Planungskosten	ABK Nr./Jahr	Baukosten Gesamt T€	Kosten Vorjahre T€	Summe 2018 T€
	Merten - Bungertstra- ße/Schulzentrum Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.16 2018	10,0	0,0	10,0
	Widdig - Cheruskerstraße, Römerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.10 2016	35,0	15,0	20,0
	Widdig - Wikin- gerstr./Burgunderstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.300.3 2018	20,0	0,0	20,0

Die Aufträge zur detaillierten Überflutungsprüfung Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schonewegstr./Leo-Koppel-Str., Bornheim- Mühlenstraße, Hersel – Bayerstraße, sowie Widdig - Cheruskerstraße/ Römerstraße sind vergeben und in Bearbeitung. Weitere detail- lierte Überflutungsprüfungen wie Hersel - Neckarstr./Domhofstraße, Hersel - Miel- weg/Werthstraße und Widdig - Wikingerstr./Burgunderstraße sind inzwischen ebenfalls be- auftragt. Zudem wurden entsprechend des Bedarfs einige der detaillierten Überflutungsüber- prüfungen direkt den betreffenden Baumaßnahmen zugeordnet. Die im Zuge der detaillierten Überflutungsprüfungen festgestellten erforderlichen Baumaßnahmen werden in den Wirt- schaftsplänen aufgenommen.

Störmeldungen:

Das Abwassernetz im Bornheimer Stadtgebiet wird gesetzeskonform mit dem Landeswas- sergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwas- seranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw –, die den Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwa- chung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen. Die Vorgaben der SÜwVO Abw wurden in 2016, wie mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2017 bestätigt, wie auch in den Vor- jahren, erfüllt.

Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters vorgenommen.

Eine am 26.04.2018 eingegangene Meldung zu einer Geruchsbelästigung in der Richard- Piel-Straße/Einmündung Heisterbacher Straße, konnte im Zuge der Vor-Ort-Überprüfung nicht bestätigt werde. Es liegen keine weiteren Meldungen zu Geruchsbelästigungen oder sonstigen Störungen aus dem Kanalnetz vor.

Jahresvertrag Tiefbau LWL und Abwasser:

Die Arbeiten wurden entsprechend des Beschlusses vom 20.03.2018 beauftragt. Die Ver- tragslaufzeit ist für den Zeitrahmen 01.04.2018 bis 31.03.2022 festgesetzt.

öffentlich

Vorlage Nr.	393/2018-SBB
Stand	28.05.2018

Betreff Anfrage des VRM Harald Stadler vom 26.05.2018 betr. Denkmalpflege auf dem Roisdorfer Friedhof

Sachverhalt

Der Vorstand beantwortet die Fragen des VRM Harald Stadler wie folgt:

Frage 1:

Ist dem SBB, bzw. der Unteren Denkmalbehörde der desolate bauliche Zustand der Kapelle bekannt?

Antwort:

Ein desolater Zustand ist dem Vorstand nicht bekannt. Aufgetretene Bauwerksschäden wurden bisher vom SBB oder Fremdunternehmen ausgebessert.

Frage 2:

Besteht die Absicht in Kürze die erfassten baulichen Mängel grundsätzlich zu beheben, besonders jene am Dachstuhl und Mauerwerk?

Antwort:

Grundsätzlich werden erkannte Mängel am Bauwerk kurzfristig beseitigt. Eine umfassende Sanierung ist aktuell nicht geplant.

Frage 3:

Gab es eine Gebäudezustandsbewertung durch einen Fachgutachter und wie sieht das Ergebnis aus?

Antwort:

Bisher nicht.

Frage 4:

Können die voraussichtlichen Kosten schon näher bezeichnet werden und hat der SBB versucht Drittmittel für die Sanierung zu bekommen?

Antwort:

Bisher nicht.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage

Bornheim, den 26. Mai 2018

Pützweide 9

Telefon: 02222-1832

E-Mail: stadler-bornheim@t-online.de

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 BORNHEIM

**Anfragen, gemäß § 19 der GO des Rates, zur Sitzung des Verwaltungsrates des
Stadtbetriebs Bornheim -AöR- am 27. Juni 2018,
hier: Denkmalpflege auf dem Roisdorfer Friedhof**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

auf dem Roisdorfer Friedhof, der als Denkmal Nr. 31 in die Bornheimer Denkmalliste eingetragen ist, befindet sich eine Kapelle, die u. a. als Grabstätte seines Stifters Wilhelm Custor einen festen Platz in der Roisdorfer Ortsgeschichte hat. Doch der Zahn der Zeit nagt an dieser um 1900 erbauten Kapelle. Daher bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

- **Ist dem SBB, bzw. der Unteren Denkmalbehörde der desolate bauliche Zustand der Kapelle bekannt?**
- **Besteht die Absicht in Kürze die erfassten baulichen Mängel grundsätzlich zu beheben, besonders jene am Dachstuhl und Mauerwerk?**
- **Gab es eine Gebäudezustandsbewertung durch einen Fachgutachter und wie sieht das Ergebnis aus?**
- **Können die voraussichtlichen Kosten schon näher bezeichnet werden und hat der SBB versucht Drittmittel für die Sanierung zu bekommen?**

Mit freundlichen Grüßen
Harald Stadler